

Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Business an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden

VOM 14.07.2022

(für diese Studien- und Prüfungsordnung gilt die Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27.05.2020)

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 43 Abs. 4, Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 8 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245., BayRS 2210-1-1-WFK) in der jeweils gültigen Fassung erlässt die Ostbayerische Technische Hochschule Amberg-Weiden folgende Satzung:

§ 1

Zweck der Studien- und Prüfungsordnung

Die Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 17. Oktober 2001 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Studien- und Prüfungsordnung der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 27. Mai 2020 in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2

Studienziel

- (1) ¹Ziel des Studiums ist die Vermittlung von interkultureller Handlungskompetenz für international agierende Mitarbeitende in einem dynamischen Umfeld. ²AbsolventInnen des Bachelorstudiums besitzen insbesondere Kompetenzen im internationalen Business und den jeweiligen wirtschaftsgeographischen Räumen, unterfüttert mit vertieften Fremdsprachenkenntnissen, welche sie befähigen, grenzübergreifend problembezogen zu arbeiten und sich in ihrem jeweiligen Geschäftsfeld effektiv zu vernetzen. ³Diesem Ziel dient auch die in das Studium integrierte Praxisphase, durch die der Lernort zeitweilig von der Hochschule in Unternehmen und andere Einrichtungen der Berufspraxis, die nicht im Heimatland der/des Studierenden liegen, verlagert wird.
- (2) ¹Die Studierenden sollen befähigt werden, Vorgänge und Problemstellungen der Wirtschaftspraxis zu analysieren, praxisgerechte Problemlösungen zu erarbeiten und dabei auch internationale Bezüge zu beachten („betriebswirtschaftliche Problemlösungskompetenz“). ²Hierzu wird ihnen das notwendige Rüstzeug auf fachlicher, methodischer und persönlich sozialer Ebene vermittelt. ³Darüber hinaus sollen die Studierenden dazu angeleitet werden, über Werte und Normen kulturvergleichend im heutigen Wirtschaftsraum zu reflektieren.
- (3) Die Studierenden sollen nach ihrem Studium in der Lage sein, Sach- und Führungsaufgaben in Unternehmen und Verwaltung zu übernehmen, unternehmerisch oder freiberuflich tätig zu werden und auch künftig neue wissenschaftliche Erkenntnisse in der Praxis nutzbringend anzuwenden.

- (4) Der Bachelor-Abschluss führt zur Berufsbefähigung als BetriebswirtIn und qualifiziert für weitergehende konsekutive und weiterbildende Masterstudiengänge.

§ 3

Zulassung, Regelstudienzeit, Beginn und Aufbau des Studiums

- (1) ¹BewerberInnen mit einem Schulabschluss an einer ausländischen Schule wird empfohlen, bis zum Ende des Bewerbungszeitraums einen Anerkennungsbescheid des Schulabschlusses, ausgestellt durch eine zertifizierte Einrichtung (z. B. uni-assist) vorzulegen. ²Die Entscheidung über die Zulassung zum Studium trifft die Prüfungskommission.
- (2) ¹Eine ausreichende Kenntnis der englischen Sprache ist durch einen Sprachnachweis entsprechend der Niveaustufe B2 gemäß dem Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmen für Sprachen nachzuweisen. ²Dieser Nachweis kann erfolgen durch einen gültigen / aktuellen IBT (Internet-Based Test) Test of English as a Foreign Language (TOEFL) mit einer Punktzahl von mindestens 80, IELTS Cambridge Test mit 6, dem Test of English for International Communication (TOEIC) mit einem Score von mindestens 780, oder einem gleichwertigen Nachweis z.B. durch entsprechende Module im Abschlusszeugnis. ³Ein Nachweis ist nicht erforderlich, wenn die Hochschulzugangsberechtigung oder der Hochschulabschluss in englischer Sprache erworben wurde.
- (3) Grundkenntnisse Deutsch müssen bis zum Eintritt in das praktische Studiensemester auf A2 nachgewiesen sein.
- (4) ¹Dieser Bachelorstudiengang wird als Vollzeitstudium angeboten. ²Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von sieben Semestern mit einem Gesamtumfang von 210 ECTS-Punkten. ³Es beinhaltet ein praktisches Studiensemester.
- (5) Ein Studienbeginn ist sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester möglich.
- (6) Das Studium gliedert sich in
- den ersten Studienabschnitt mit den Semestern 1 bis 5,
 - den zweiten Studienabschnitt mit den Semestern 6 und 7,
- (7) Detaillierte Informationen zum Aufbau des Studiums und der zeitliche Ablauf (Studienplan) sind im Modulhandbuch hinterlegt.

§ 4

Curriculare Struktur, Module und Leistungsnachweise

- (1) Das Studium hat folgende curriculare Struktur:

Grundlagenmodule	20 ECTS
Betriebswirtschaftliche Basismodule	35 ECTS
Vertiefungsmodule	70 ECTS
Interkulturelle Handlungskompetenzen	20 ECTS
Schlüsselqualifikationsmodule	25 ECTS
Praxismodul	25 ECTS
Bachelorarbeit inkl. Kolloquium	15 ECTS

- (2) ¹Die Module, ihre ECTS-Punkte und Stundenzahl, die Art der Lehrveranstaltungen sowie die Prüfungen und studienbegleitenden Leistungsnachweise sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die entsprechenden Regelungen für die Wahlpflichtmodule werden im Modulhandbuch festgelegt.

- (3) ¹Die Lernziele und Inhalte der Pflichtmodule sowie des Praxissemesters werden im Modulhandbuch festgelegt. ²Die Wahlpflichtmodule dienen der Vertiefung der Pflichtmodulinhalte.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche Wahlpflichtmodule und Wahlmodule angeboten werden, besteht nicht. ²Dergleichen besteht kein Anspruch darauf, dass Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden.
- (5) Ein ECTS-Punkt entspricht in der Regel einer Arbeitszeit von 30 Stunden.

§ 5 Praktisches Studiensemester

- (1) ¹Das praktische Studiensemester wird als sechstes Studiensemester geführt und beinhaltet 18 Wochen betriebliche Praxis. ²Es wird von der Hochschule betreut und durch praxisbegleitende Lehrveranstaltungen ergänzt. ³Das praktische Studiensemester soll nicht im Heimatland der/des Studierenden abgelegt werden. ⁴Es ist erfolgreich abgeleistet, wenn
 1. die Ableistung der betrieblichen Praxis durch ein Zeugnis der Ausbildungsstelle nachgewiesen ist, das dem von der Hochschule vorgegebenen Muster entspricht, und
 2. ein Praxisprojekt nach den Vorgaben des Fachbereichs bearbeitet wurde,
 3. das Praxisprojekt in einem Kolloquium vorgestellt wurde
- (2) Die Praxisphase wird durch ein zusätzliches Modul gemäß Studienplan im Umfang von 5 Leistungspunkten ergänzt.
- (3) Eine Verschiebung der Praxisphase in das letzte Semester ist nicht zulässig.

§ 6 Studienplan und Modulhandbuch

- (1) ¹Die Fakultät Weiden Business School erstellt ergänzend zur Studien- und Prüfungsordnung ein Modulhandbuch und einen Studienplan, die vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht werden. ²Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen.
- (2) ¹Die Module sowie die dazu gehörigen Studien- und Prüfungsleistungen werden im Modulhandbuch beschrieben. ²Das Modulhandbuch enthält insbesondere folgende Informationen zu den einzelnen Modulen:
 - a) Name/Bezeichnung des Moduls (deutsch/englisch)
 - b) Häufigkeit des Angebots
 - c) ECTS-Punkte (einschl. Aufteilung des Workloads)
 - d) Lehrende/Modulverantwortliche
 - e) Zugangsvoraussetzungen
 - f) Lernziele
 - g) Lehrinhalte
 - h) Studien- und Prüfungsleistungen
 - i) die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen (Englisch oder Deutsch)
 - j) Verwendbarkeit im weiteren Studienverlauf bzw. hochschulweit.
- (3) ¹Der Ablauf des Studiums wird im Studienplan beschrieben. ²Der Studienplan enthält folgende Informationen:
 - a) Zeitlicher Ablauf des Studiums, zeitliche Reihenfolge der Module
 - b) Anzahl der Präsenzstunden (SWS) pro Modul
 - c) ECTS-Punkte pro Modul

§ 7 Studienfortschritt

- (1) ¹Bis zum Ende des zweiten Fachsemesters müssen die Prüfungen in den folgenden Modulen erstmals abgelegt werden (Grundlagen und Orientierungsprüfungen gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen):
 - Introduction to Management
 - Intercultural Communication

²Sind die genannten Prüfungen bis zu diesem Zeitpunkt nicht abgelegt, so gelten sie als erstmals abgelegt und nicht bestanden.
- (2) Zum Eintritt in den zweiten Studienabschnitt ist berechtigt, wer die beiden Grundlagen- und Orientierungsprüfungen in den Fächern „Introduction to Management“ und „Intercultural Communication“ erfolgreich abgelegt hat und mindestens 120 Leistungspunkte der insgesamt 150 möglichen nachweisen kann.
- (3) ¹Die Prüfungen des ersten und zweiten Studienhalbjahres müssen spätestens im dritten Fachsemester zum ersten Mal angetreten werden. ²Wird diese Frist versäumt, gilt die Prüfung als erstmalig nicht bestanden.
- (4) Die Prüfung „Finanz- und Investitionswirtschaft“ kann nur abgelegt werden, wenn das PC-Praktikum bestanden wurde.
- (5) Zum Eintritt in die Praxisphase ist nur berechtigt, wer den Sprachnachweis Deutsch A2 erbracht hat, alle Module aus den Semestern 1 bis 3 sowie insgesamt 120 der möglichen 150 ECTS-Leistungspunkte des ersten Studienabschnitts nachweisen kann.

§ 8 Fachstudienberatung

Werden die in § 7 genannten Leistungen für den Eintritt in den zweiten Studienabschnitt nicht erzielt, so ist die Fachstudienberatung aufzusuchen.

§ 9 Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit kann frühestens im ersten auf das praktische Studiensemester folgenden Studiensemester und soll spätestens einen Monat nach Beginn des zweiten auf das praktische Studiensemester folgenden Studiensemesters ausgegeben werden.
- (2) ¹Die Studierenden erhalten nur dann ein Thema für eine Bachelorarbeit, wenn sie die Teilnahme an 30 Versuchspersonenstunden durch Testat auf einem besonderen Formblatt nachweisen können. ²Eine Versuchspersonenstunde beinhaltet die Teilnahme an einer von prüfungsberechtigten DozentInnen verantworteten psychologischen oder betriebswirtschaftlichen Untersuchung als Versuchsperson. ³Die Dauer soll 60 Minuten je Versuchspersonenstunde nicht überschreiten. ⁴Die Studierenden werden auf diese Zulassungsvoraussetzung zur Bachelorarbeit zu Beginn ihres Studiums hingewiesen.
- (3) ¹Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt fünf Monate. ²Sie kann von der Prüfungskommission um zwei Monate verlängert werden, wenn die Gründe für die Verlängerung nicht von den jeweiligen Studierenden zu verantworten sind.
- (4) Die Bachelorarbeit ist in englischer Sprache abzufassen.

§ 10

Bewertung von Prüfungsleistungen und Prüfungsgesamtnote

- (1) Für jedes Modul, das mindestens mit der Note "ausreichend" bewertet wurde, sowie für die mindestens mit "ausreichend" bewertete Bachelorarbeit werden die ECTS-Punkte gemäß Anlage 1 vollständig vergeben.
- (2) Das Studium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Studien- und Prüfungsleistungen erfolgreich erbracht sind.
- (3) Die Zeugnisgesamtnote ergibt sich als gewichteter Mittelwert der einzelnen Modulnoten mit den in Anlage 1 angegebenen Gewichten.

§ 11

Akademische Grade

Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der Akademische Grad "Bachelor of Arts", Kurzform "B.A." verliehen.

§ 12

Prüfungskommission

Die für den Studiengang zuständige Prüfungskommission ist die Prüfungskommission der Fakultät Weiden Business School mit einem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern, die vom Fakultätsrat bestellt werden.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung in Kraft und gilt für Studierende, die im Wintersemester 2022/2023 oder später ihr Studium aufnehmen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden vom 08.06.2022 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung durch den Präsidenten.

Amberg, 14.07.2022

gez.

Prof. Dr. Clemens Bulitta
Präsident

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelor-Studiengang International Business an der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden wurde am 14.07.2022 in der Ostbayerischen Technischen Hochschule Amberg-Weiden in Amberg und Weiden niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 14.07.2022 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntgabe ist der 14.07.2022

Anlage: Module und Prüfungen des Bachelorstudiengangs International Business

1	2	3	4	5	6	7
lfd. Nr.	Modulname	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ²⁾	Gewicht für Prüfungsgesamtnote
Abk.						
1	Grundlagenmodule	20	12			
1.1	Introduction to Management (Einführung in die BWL)	5	4	SU, Ü, Pr	Kl 60	1
1.2	Principles of Economics (Grundlagen der VWL)	5	4	SU, Ü	Kl 90	1
1.3	Business Statistics (Wirtschaftsstatistik)	5	4	SU, Ü	Kl 90	1
1.4	Business Mathematics (Wirtschaftsmathematik)	5	4	SU, Ü	Kl 90	1
2	Betriebswirtschaftliche Basismodule	35	42			
2.1	Labor Law (Arbeitsrecht)	5	4	SU, Ü	Kl 90	1
2.2	Finance & Investment (Finanz-& Investitionswirtschaft)	5	4	SU, Ü	Kl 90	1
2.3	Cost Accounting (Kosten-/Leistungsrechnung)	5	4	SU, Ü	Kl 90	1
2.4	Basic Marketing (Marketing)	5	4	SU, Ü	Kl 90	1
2.5	Basic HR (Personalmanagement)	5	4	SU, Ü	ModA und Kl 60	1
2.6	Production & Logistics (Produktion und Logistik)	5	4	SU, Ü	Kl 90	1
2.7	Sales Management & E-Commerce	5	4	SU, Ü	ModA	1

1	2	3	4	5	6	7
lfd. Nr.	Modulname	ECTS-Punkte	SWS	Art der Lehrveranstaltung	Modulprüfung ²⁾	Gewicht für Prüfungsgesamtnote
Abk.						
3	Vertiefungsmodule ¹⁾	60	16-32 ²⁾			
3.1 – 3.14	14 Vertiefungsmodule gemäß Modulkatalog	Je 5	Je 2-4	SU, Ü	Kl oder ModA oder Präs oder mdIP	Je 3
4	Interkulturelle Handlungskompetenz ¹⁾	20	8-16 ²⁾			
4.1 – 4.4	Interkulturelle Handlungskompetenzen: vier Länderblöcke gemäß Modulhandbuch	Je 5		SU, Ü	Kl oder ModA oder Präs oder mdIP	Je 2
5	Schlüsselqualifikationsmodule ¹⁾	25	6-12 ²⁾			
5.1 – 5.5	5 Schlüsselqualifikationsmodule gemäß Modulkatalog	Je 5	Je 2-4	SU, Ü	Kl oder ModA oder Präs oder mdIP	Je 1
6	Praxisphase	25				
6.1	Praxismodul	25		PP	PrB	2
7	Bachelorabschluss	15				
7.1	Bachelorarbeit	12		BA	BA	4
7.2	Kolloquium	3			Kol	2
	ECTS/SWS gesamt	210				

¹⁾ Studiengangsspezifische Wahlpflichtmodule:

Es handelt sich hier jeweils um eine Modulgruppe mit mehreren Wahlpflichtmodulen, für die jeweils ECTS-Punkte bei erfolgreichem Abschluss des jeweiligen Moduls erworben werden. Insgesamt müssen die in der SPO definierten ECTS-Punkte je Gruppe erworben werden.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Fach-/Methodenkompetenzen haben einen engen fachlichen Bezug zum Studiengang und dienen der Aneignung von Fach- und Methodenkompetenzen auf ausgewählten Gebieten (vgl. HQR vom 16.02.2017). Sie werden im Modulkatalog abgebildet, der im Modulhandbuch eingebunden ist und vom Fakultätsrat beschlossen werden muss.

Wahlpflichtmodule zur Vermittlung von Sozial-/Selbstkompetenzen dienen der Vermittlung und Vertiefung fachübergreifender Kompetenzen und Qualifikationen (vgl. HQR vom 16.02.2017).

Die detaillierten Qualifikationsziele der wahlobligatorischen Module ergeben sich aus den jeweiligen Modulbeschreibungen.

²⁾ Die Modulprüfungen können über ein Bonussystem auf freiwilliger Basis ergänzt werden (s. Allgemeine Studien- und Prüfungsordnung (ASPO) der OTH Amberg-Weiden).